

RS UVS Kärnten 2003/07/15 KUVS-730/15/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2003

Rechtssatz

Als Beschäftigung gilt gem. § 2 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz die Verwendung unter anderem in einem Dienstverhältnis, worunter jede Tätigkeit in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu verstehen ist. Dabei ist das wesentliche Tatbestandselement der Beschäftigung ausschließlich nach dem wirtschaftlichem Gehalt der Tätigkeit und nicht nach der äußeren Erscheinungsform zu beurteilen. Es kann daher ? wie gegenständlich der Fall ? nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass ein bei verbotener Beschäftigung angetroffener Ausländer zum Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Ausländer, Dienstverhältnis, Beschäftigung, Arbeitserlaubnis, Ausländerbeschäftigung, persönliche Abhängigkeit, wirtschaftliche Abhängigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at